

Geschäftsordnung des Elternrates der Grundschule am Forst Kamenz

§ 1 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt in der Regel mehrmals jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
2. Außer den Mitgliedern des Elternrates der Schule kann der Schulleiter der Schule bzw. sein Stellvertreter beratend an den Sitzungen teilnehmen.
3. Wenn mehr als 1/3 der Mitglieder der Schule eine Sondersitzung wünschen, ist diese einzuberufen.

§ 2 Wahl der Mitglieder

1. Die gewählten Klassensprecher bilden den Elternrat der Schule.
2. Die Wahl beruht auf einfacher Mehrheit.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden

1. Der Elternrat der Schule wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Weiterhin sollte ein Schriftführer gewählt werden.
2. Wahlen sind, wenn kein Mitglied des Elternrates der Schule widerspricht, durch Handzeichen anderenfalls durch Stimmzettel zu vollziehen.
3. Die Wahlen beruhen auf einfacher Mehrheit.

§ 4 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

§ 5 Amtsdauer

Der Elternrat der Schule wird für 2 Jahre gewählt.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der Elternrat der Schule ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Elternrat der Schule setzt für besondere Aufgaben Ausschüsse ein. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat angehören.
2. Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
3. Sofern die Aufgabenstellung der Ausschüsse Beschlüsse erfordert, die den Elternrat der Schule binden, so muss dieser eine solche Beschlusskompetenz allgemein oder im Einzelfall festlegen.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Die Arbeit des Elternrates der Schule beruht auf der „Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über Einrichtungen und Aufgaben der Elternmitwirkung im Freistaat Sachsen“ sowie dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen.
2. Die Geschäftsordnung tritt am 7.10.1998 in Kraft.